



Aufgrabungsordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf

1) Ansuchen bzw. Genehmigung

Für jede Aufgrabung auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Guntramsdorf ist mittels eigenem Ansuchen bei der Behörde um Bewilligung anzusuchen. Das Ansuchen ist min. 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu stellen (ausgenommen hiervon sind Gebrechensbehebungen)

Diesem Ansuchen sind folgende Unterlagen zwingend beizulegen:

- Lageplan in dem die genaue Lage der geplanten Arbeiten ersichtlich ist.
- Beschreibung der geplanten Verkehrsmaßnahmen bzw. Umfang der notwendigen Sperren des öff. Gutes
- Bauzeitplan bei Baustellen die länger als 10 Werktage dauern. In diesem ist auch der Zeitraum der geplanten endgültigen Wiederherstellung einzuarbeiten.
- Fotodokumentation des Zustandes des öff. Gutes und der angrenzenden privaten Einfriedungen (Bestandsaufnahme). In dieser sind auch vorhandene Straßenmarkierungen aufzunehmen. Auf Vorschäden ist vom Ansuchenwerber schriftlich hinzuweisen. Sollte kein Hinweis auf Vorschäden erfolgen, wird davon ausgegangen, dass keine Vorschäden im Baufeld vorhanden sind/waren.
- Beschreibung Benützung von öff. Gut für Lagerung von Baumaterial (Plandarstellung inkl. Angabe der benötigten Fläche)

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der RVS für Instandsetzungen nach Grabungsarbeiten in der jeweils gelten Fassung.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen wird durch die Marktgemeinde Guntramsdorf folgendes festgelegt:

2) Zeitraum

Aufgrabungen dürfen nur im Zeitraum zwischen Anfang April bis Ende November eines Jahres durchgeführt werden.

3) Anrainerinformation

- Bei allen Baumaßnahmen auf öff. Gut sind die direkt angrenzenden Anrainer min. 5 Werktage vor dem geplanten Baubeginn schriftlich zu verständigen. Diese Verständigung hat über

Marktgemeinde Guntramsdorf

- Art und Dauer der Arbeiten zu informieren. Weiters ist die ausführende Firma inkl. einer Kontaktperson (Name und Telefonnummer) namhaft zu machen
- Eine Kopie dieses Informationsschreibens ist der Behörde spätestens bei Baubeginn zu übermitteln.
- Am Beginn und am Ende der Baustelle ist eine Informationstafel die über den Grund und die Dauer der Arbeiten informiert aufzustellen.
- Bei Behebungen von Gebrechen hat die Anrainerinformation unmittelbar nach Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist im Falle einer Gebrechensbehebung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (office@guntramsdorf.at)

4) Baubeginn

- Der Beginn der genehmigten Arbeiten ist der Marktgemeinde Guntramsdorf schriftlich zu melden.

5) Fertigstellung

- Die Fertigstellung ist der Marktgemeinde Guntramsdorf schriftlich bekanntzugeben bzw. ist bei „großflächigen“ Arbeiten eine Abnahme durch die Marktgemeinde Guntramsdorf mittels Lokalaugenschein zu vereinbaren.
- Die jeweilige Vorgehensweise wird durch die Marktgemeinde Guntramsdorf im Aufgrabungsbescheid festgelegt.
- Unabhängig, ob es sich um eine endgültige oder eine provisorische Wiederherstellung handelt, sind Bodenmarkierungen (Linienmarkierungen, Symbole, Flächenmarkierungen, usw.) unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten herzustellen.
- Bei Auftreten von winterlichen Bedingungen sind Künetten im Straßenbereich unverzüglich mittels Heißmischgut zu schließen.

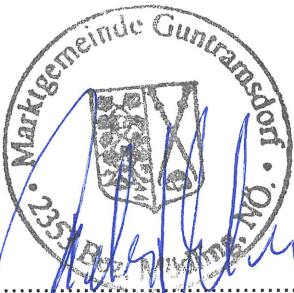
6) Allgemeines / Wiederherstellung

- Bei Unklarheiten betr. des Umfangs der zu wiederherstellenden Flächen ist zwecks Lokalaugenscheins ein Termin mit der Marktgemeinde Guntramsdorf zu vereinbaren.
- Grabarbeiten im Nahbereich von Bäumen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen. Bei Spätfolgen (z.B. Absterben eines Baumes) haftet die ausführende Firma für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren (ab gemeldeter Fertigstellung der Arbeiten). Sollte ein solcher Fall eintreten, ist durch den Bauwerber eine Ersatzpflanzung (nach Vorgabe der Marktgemeinde Guntramsdorf) durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Im Streitfall ist ein Sachverständiger auf Kosten jenes Unternehmens, das im Nahbereich des Baumes gegraben hat, zu bestellen.

- Die Differenz zwischen dem finanziellen Wert des kaputten Baumes und dem finanziellen Wert des neuen Baumes ist mittels einer Einmalzahlung durch den Verursacher zu begleichen. Diese Werte sind auf Kosten des Verursachers durch den o.a. Sachverständigen zu ermitteln.
- Bei Gehsteigen bis 1,50 m ist die Gesamtbreite des Gehsteiges (zumindest die Deckschichte) wieder herzustellen. Gehsteigvorziehungen in Kurvenbereichen, Parkbuchten, Auftrittsflächen bei Schutzwegen und dergleichen im Verlauf von Gehsteigen mit einer Breite bis 1,50 m sind ebenfalls wieder herzustellen.
- Bei Gehsteigen /Radwegen über 1,50 m breite ist die Wiederherstellung entsprechend den Vorschriften der RVS durchzuführen
- Auszuführende Asphaltqualitäten und Asphaltstärken sind vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten bei der Marktgemeinde Guntramsdorf zu erfragen.
- Sollte zwischen den Aufgrabungsstellen ein Abstand von weniger als 2,00 m vorhanden sein, sind diese als Gesamtfläche (zumindest die Deckschichte) wiederherzustellen.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2017

Der Bürgermeister



Robert Weber, MSc